

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 25

Freitag, 23. April 2021

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Telefon:
09571/18-0 Vermittlung

Telefax:
09571/18-300

Internet:
www.landkreis-lichtenfels.de

E-Mail:
info@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

71

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV):

Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Bekanntmachung

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung geknüpft, dass die nach § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. die nach der in der 12. BayIfSMV festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen). Wird der Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nichtüberschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten, ist dies unverzüglich amtlich bekannt zu machen (§ 3 Nrn. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV).

Gemäß den Regelungen der 12. BayIfSMV (§ 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) und § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) ergibt sich bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für Schulen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab Montag, 26.04.2021, daher weiterhin folgende Regelung:

- In den Schulen findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zweimal wöchentlich nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 2 bis 5 der 12. BayIfSMV einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 unterziehen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt. Soweit in den einzelnen Schulen möglich, findet Notbetreuung statt.
- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung bestehen.

Eine Änderung des Inzidenzbereichs ist erst wieder möglich, wenn an fünf aufeinander folgenden Tagen eine Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes unter 100 vorliegt. Dies ist amtlich bekanntzumachen.

Lichtenfels, 23. April 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

